

**Fachbeitrag zur Speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung
(SaP)**

**zum Bebauungsplan
„In den Hauern“
in Weinstadt-Großheppach**

**Stadt Weinstadt
Rems-Murr-Kreis
Baden-Württemberg**

PE Peter Endl (Dipl. Biol.)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung, Aufgabenstellung und rechtliche Situation	1
1.1 Einleitung, Aufgabenstellung und Methodik	1
2. Rechtliche Grundlagen, Ansätze der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)	2
2.1 Rechtliche Grundlagen	2
2.1.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	2
2.1.2 FFH-Richtlinie (FFH-RL)	4
2.1.3 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)	6
2.2 Methodisches Vorgehen	7
2.2.1 Vorprüfung	7
2.2.2 Weitergehende Prüfschritte der saP	7
2.2.3 Ablauf Ausnahmeprüfung	9
3. Lage und Abgrenzung, Vorhabensbeschreibung, Arterfassung, Datengrundlagen	11
3.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	11
3.2 Arterfassung	11
3.2.1 Vögel	11
3.2.1.1 Methodik	11
3.2.1.2 Bestand	11
3.2.2 Fledermäuse	13
3.2.2.1 Methodik	13
3.2.2.2 Bestand	13
3.2.3 Reptilien	13
3.2.3.1 Methodik	13
3.2.3.2 Bestand	14
3.2.4 Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer, Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	14
3.2.4.1 Methodik	14

3.2.4.2 Bestand	14
3.2.5 Höhlen- und Quartierbäume (Holzbewohnende Käferarten, Quartiere Fledermäuse)	15
3.2.5.1 Methodik	15
3.2.5.2 Bestand	15
3.3 Vorhabensbeschreibung	16
3.4 Datengrundlagen	16
3.5 Methodisches Vorgehen (Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums)	17
4. Wirkung des Vorhabens	22
5. Eingriffsprognose	25
6. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	28
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung	28
6.1.1 Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V 1)	28
6.1.1.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)	28
6.1.1.2 Maßnahme: Festlegung von Rodungszeiten	28
6.1.2 Maßnahme 2 (Vermeidungsmaßnahme V 2)	28
6.1.2.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)	28
6.1.2.2 Maßnahme: Schutz vorhabensbedingt nicht entfallender Gehölzbereiche	28
6.1.3 Maßnahme 3 (Vermeidungsmaßnahme V 3)	28
6.1.3.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)	28
6.1.3.2 Maßnahme: Schutz der Lebensraumflächen der Zauneidechse im Plangebiet	29
6.1.4 Maßnahme 4 (Vermeidungsmaßnahme V 4)	29
6.1.4.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	29
6.1.4.2 Maßnahme: Schutzzaun	29
7. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	30

7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	30
7.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	30
7.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	30
7.1.2.1	Säugetiere	30
7.1.3	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	32
8.	Gutachterliches Fazit	34
9.	Literatur	36
10.	Anhang	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung und Darstellung des Vorhabens (STADT WEINSTADT 2022)	16
--	----

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Brutvogelarten	12
Tabelle 2: Prüfliste Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	19
Tabelle 3: Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie	20
Tabelle 4: Betroffenheits-/Nachhaltigkeitsschwellen	23

1. Einleitung, Aufgabenstellung und rechtliche Situation

1.1 Einleitung, Aufgabenstellung und Methodik

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „In den Hauern“ (STADT WEINSTADT 2022) sind auf Grundlage der Ergebnisse der faunistischen Erfassungen (Endl 2022) artenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Der vorliegende Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt die Ermittlung möglicher Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob die Art nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG einschlägig ist.

2. Rechtliche Grundlagen, Ansätze der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind.

Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten**:

- besonders geschützte Arten, die
- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
 - c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der § 44 BNatSchG beinhaltet Verbote, die auf die Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Arten abzielen und solche, die den unmittelbaren Schutz von Individuen verfolgen.

§ 44 (5) BNatSchG grenzt die für Eingriffe in Natur- und Landschaft relevanten Arten ab und erläutert die Grenzen des Eintretens von Verbotstatbeständen. Demnach gelten für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 BNatSchG (7) stellt Ausnahmevoraussetzungen dar, die bei Eintreten von Verbotstatbeständen im Einzelfall gelten können. Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Gemäß **§ 67 Abs. 2 BNatSchG** kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine **Befreiung** gewährt werden, wenn

2. Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

2.1.2 FFH-Richtlinie (FFH-RL)

Durch die FFH-RL werden im **Artikel 12** die Verbotstatbestände für **Tiere des Anhang IV** dargelegt.

(1) Die Mitgliedsstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, dies verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Schädigungs- bzw. Verbotstatbestände gelten nach Abs. (3) für alle Lebensstadien der Tiere und beziehen sich außer Art. 12 Abs. 1 Buchstabe d) auf absichtliche Verhaltensweisen.

Artikel 13 der FFH-RL benennt die Schädigungs- bzw. Verbotstatbestände für die **Pflanzen des Anhang IV**:

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
- b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen.

(2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen.

Nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL** kann von den artenschutzrechtlichen Verboten der Artikel 12 und 13 der FFH-RL abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt,
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmereglung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen,
- sowie im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art .

2.1.3 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Mit der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (VS-RL) wird über Artikel 1 Absatz (1) **sämtliche heimischen wildlebenden Vogelarten** unter Schutz gestellt. Die Richtlinie gilt nach Absatz (2) für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Im **Artikel 5** der VS-RL werden folgende Verbote definiert:

- a) absichtliches Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Eiern oder Nestern und die Entfernung von Nestern;
- c) Sammeln von Eiern in der Natur und Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) absichtliches Stören insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) das Halten von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Nach **Artikel 9** VS-RL kann von den Verboten des Art. 5 VS-RL u.a. abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht.

In nachfolgender Tabelle sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und der Artikel 12 und 13 der FFH-RL sowie des Artikel 5 der VS-RL, wie sie für die Eingriffe im Rahmen von Bebauungsplänen auftreten können gegenübergestellt.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Artikels 5 a) und b) der VS-RL sowie der Artikel 12 und 13 der FFH-RL werden individuenbezogen geprüft. Im Rahmen dieser Gesetzesregelungen stellt daher das Individuum als Bestandteil einer Teil- bzw. Gesamtpopulation den Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote dar. Dagegen erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände des Artikels 5 d) VS-RL populationsbezogen.

2.2 Methodisches Vorgehen

2.2.1 Vorprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandsaufnahme zu UVS oder LBP, allgemein auf Grund der Roten Liste) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Das Ergebnis dieses ersten Arbeitsschrittes ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandsituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

2.2.2 Weitergehende Prüfschritte der saP

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

- ermitteln und darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG gegeben sind.

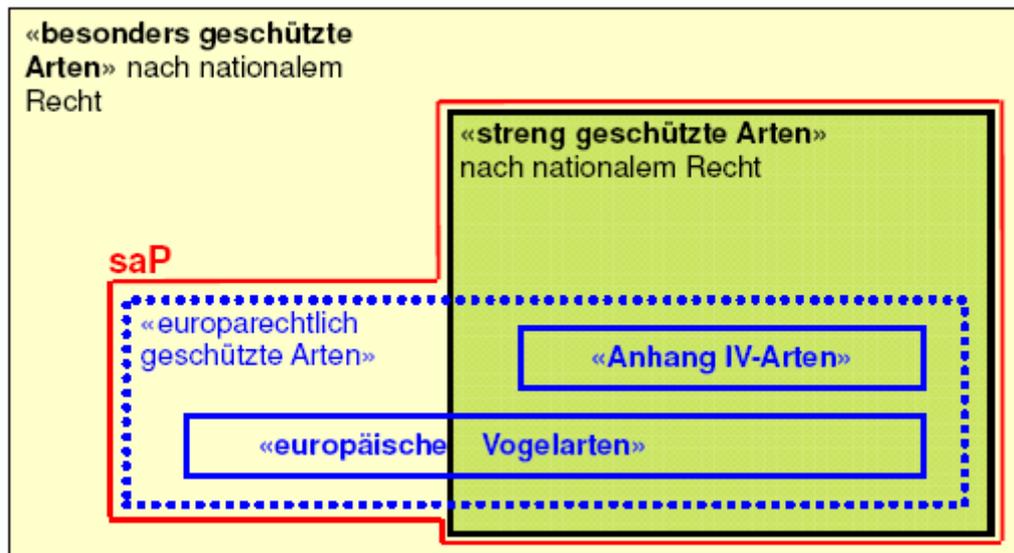
- ermitteln und darstellen, ob in Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der nur nach nationalem Recht streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt – um den sachlichen Zusammenhang zu wahren – textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Beurteilung, ob für ein Bauvorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen insgesamt. Es ist jedoch als fachlicher Inhalt der saP herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden.

Die darüber hinaus streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, werden geprüft. Hierbei ist für die gleichzeitig europarechtlich geschützten Arten keine Doppelprüfung erforderlich (s. o.).

Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgendes Schema:



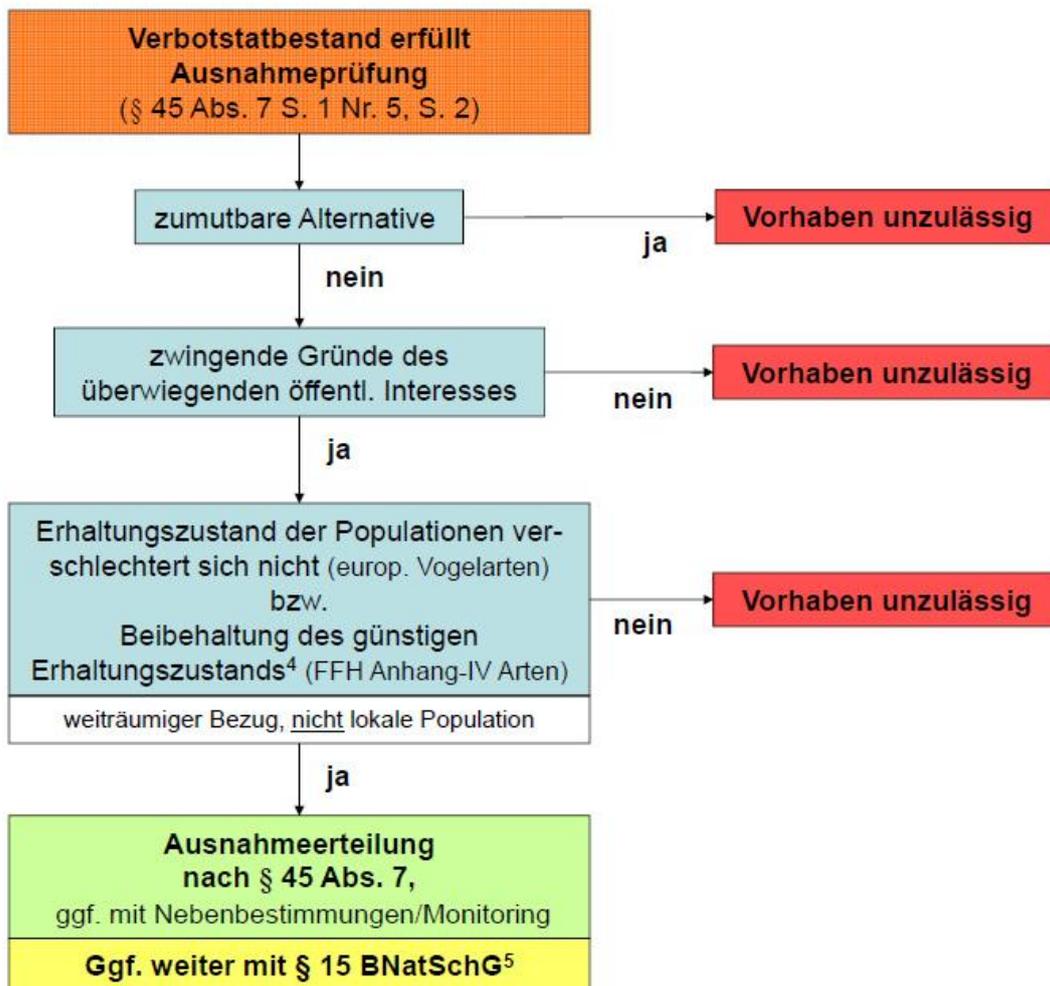
Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten"

2.2.3 Ablauf Ausnahmeprüfung

Im BNatSchG § 45(7) ist die folgend grafisch dargestellte Prüfkaskade nicht explizit als Reihenfolge genannt, sie enthält aber alle gesetzlichen Bestimmungen, die für die Zulassung einer Ausnahme erforderlich sind.

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



⁴ Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05)).

⁵ Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2012)

3. Lage und Abgrenzung, Vorhabensbeschreibung, Arterfassung, Datengrundlagen

3.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 2100/6 am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Großheppach und wird von einem kleineren Versorgungsgebäude sowie Einzelbäumen und Grünland eingenommen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,15 ha. Die Abgrenzung des Plangebietes ist in Karte 1 im Anhang dargestellt.

3.2 Arterfassung

3.2.1 Vögel

3.2.1.1 Methodik

Bei der vorliegenden Untersuchung (Endl 2022) wurde eine vollständige, quantitative Erfassung sämtlicher Vogelarten (Revierkartierung) durchgeführt (s. u.a. BIBBY, BURGESS & HILL; 1995, SÜDBECK ET AL. 2005). Insgesamt wurden 8 Begehungen zur Erfassung der Brutvogelfauna durchgeführt.

3.2.1.2 Bestand

Insgesamt liegen Nachweise von 25 Vogelarten im Plangebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung vor. Von den nachgewiesenen Arten können mit Kohlmeise und Elster aktuell (2021) zwei als Brutvogelarten gewertet werden. Für den Turmfalken ist für das Jahr 2020 von einer Brut auszugehen (Anwohner, schrift. Mitteilung 2020/2021/2022). Weitere 22 Arten brüten in der näheren Umgebung und nutzen teilweise das Plangebiet zur Nahrungssuche.

Tabelle 1: Brutvogelarten der Umgebung; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art. BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, VS-RL: Vogelschutzrichtlinie: * Art 1, Anh. I: Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, B: Brutvogelart im Untersuchungsgebiet, BVU: Brutvogelart der Umgebung

Nr.	Artname (deutsch)	Art	Status	Rote Liste BW	Rote Liste D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1	Elster	<i>Pica pica</i>	B	-	-	§	*
2	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	-	-	§	*
3	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B (2020)	V	-	§§	*
4	Amsel	<i>Turdus merula</i>	BVU	-	-	§	*
5	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BVU	-	-	§	*
6	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BVU	-	-	§	*
7	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BVU	-	-	§	*
8	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BVU	-	-	§	*
9	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BVU	-	-	§	*
10	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BVU	-	-	§	*
11	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BVU	-	-	§§	*
12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BVU	-	-	§	*
13	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BVU	V	-	§	*
14	Haustaube, Straßentaube	<i>Columba livia domestica</i>	BVU	-	-	§	*
15	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BVU	-	-	§	*
16	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	BVU	V	-	§	*
17	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BVU	-	-	§§	*
18	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BVU	-	-	§	*
19	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BVU	-	-	§	*
20	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BVU	-	-	§	*
21	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BVU	-	3	§	*
22	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BVU	-	-	§	*
23	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	BVU	-	-	§	*
24	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BVU	-	-	§	*
25	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	BVU	-	-	§§	*

3.2.2 Fledermäuse

3.2.2.1 Methodik

Zur Erfassung der Fledermausfauna wurden 6 nächtliche Begehungen mittels Detektor nach standardisierten Methoden (s. VUBD 1998) durchgeführt. Dabei wurden sowohl optische als auch akustische Nachweise erhoben. Über Sichtnachweise wurden Größe, Flugzeit, Flugart, Anzahl und Habitatnutzung aufgenommen. Verwendet wurden dabei Halogenscheinwerfer und ein hochauflösendes Nachtsichtgerät (ITT Night-Mariner). Die Aufnahme der Lautäußerungen erfolgte über den Einsatz eines Fledermausdetektors (Pettersson D1000x) mit anschließender Analyse der Rufe (10-fach gedehnt) mittels Pettersson-BatSound-Software.

3.2.2.2 Bestand

Insgesamt wurde im Rahmen der vorliegenden Erhebungen mit der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) eine Fledermausart nachgewiesen. Die Zwergfledermaus ist landesweit gefährdet sind. Sämtliche Fledermausarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt (EU 1997). Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Im Baumbestand des Untersuchungsgebietes sind keine geeigneten Baumhöhlen oder Baumspalten vorhanden, die als Quartier für Fledermäuse geeignet wären. Der vorhandene Fledermausflachkasten weist keine Belegung auf. Auch das Gebäude im Untersuchungsgebiet ist nicht als Quartier geeignet, da keinerlei Einflugmöglichkeiten bestehen. Sämtliche Spalten wurden mit sog. Vogelschutzblechen verschlossen.

3.2.3 Reptilien

3.2.3.1 Methodik

Insgesamt wurden 4 Begehungen durchgeführt. Die Erfassung erfolgte bei günstigen Witterungsverhältnissen. Weiterhin wurden im Rahmen der übrigen faunistischen Erfassungen Nachweise aufgenommen.

3.2.3.2 Bestand

Insgesamt wurde im Rahmen der Erhebungen mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) eine Reptilienart nachgewiesen. Ein weiterer Nachweis liegt von der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) vor (Anwohner, schrift. Mitteilung 2020/2021/2022). Im Rahmen der Kartierung wurden 4 Nachweise erbracht, davon liegen 2 Nachweise im Plangebiet. Zwei weitere Nachweise liegen nach Anwohnern (schrift. Mitteilung 2020/2021/2022) vom Sommer 2019 (Weibchen) und vom 13.09.2020 (Männchen) vor. Für das Plangebiet konnte 2021 nur ein subadultes Tier nachgewiesen werden. Ein weiterer Nachweis einer subadulten Zauneidechse liegt vom 24.07.2020 vor.

3.2.4 Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

3.2.4.1 Methodik

In Rahmen der vorgenannten Erfassungen wurde auf Hinweise auf Vorkommen der beiden Falterarten geachtet. Die Erfassung des Großen Feuerfalters und des Nachtkerzenschwärmers erfolgte in erster Linie über die Nachsuche nach Eiern an geeigneten Futterpflanzen (Rumexarten, Epilobiumarten, Oenotheraarten) (zur Methodik siehe FARTMANN ET AL. 2001). Die Begehungsdaten sind der nachfolgenden Tabelle. Die Erfassung erfolgte über Sichtnachweise, hauptsächlich jedoch über eine gezielte Nachsuche nach Eiern und Raupen auf den dafür geeigneten Nahrungspflanzen durchgeführt.

3.2.4.2 Bestand

Im Untersuchungsgebiet konnte weder der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) noch der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) nachgewiesen werden. Futterpflanzen beider Arten sind hier nicht vorhanden. Auch für den Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) ist ein Vorkommen aufgrund des Fehlens der Futterpflanze auszuschließen.

3.2.5 Höhlen- und Quartierbäume (Holzbewohnende Käferarten, Quartiere Fledermäuse)

3.2.5.1 Methodik

Im Untersuchungsgebiet wurde eine Begehung zur Erfassung potenzieller Höhlen- und Quartierbäume durchgeführt. Dabei wurden sämtliche Bäume auf Vorkommen geeigneter Baumhöhlen oder Baumspalten aufgenommen.

3.2.5.2 Bestand

Im Rahmen der Untersuchung wurden keine Bäume mit Baumhöhlen oder Baumspalten nachgewiesen, die eine Quartiereignung für Fledermäuse oder ausgewählte holzbewohnende Käferarten (Hirschkäfer, Juchtenkäfer) aufweisen.

3.3 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Weinstadt beabsichtigt die Erweiterung und Ausweisung von Wohnbauflächen im Plangebiet. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „In den Hauern“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden (s. Stadt Weinstadt 2022).

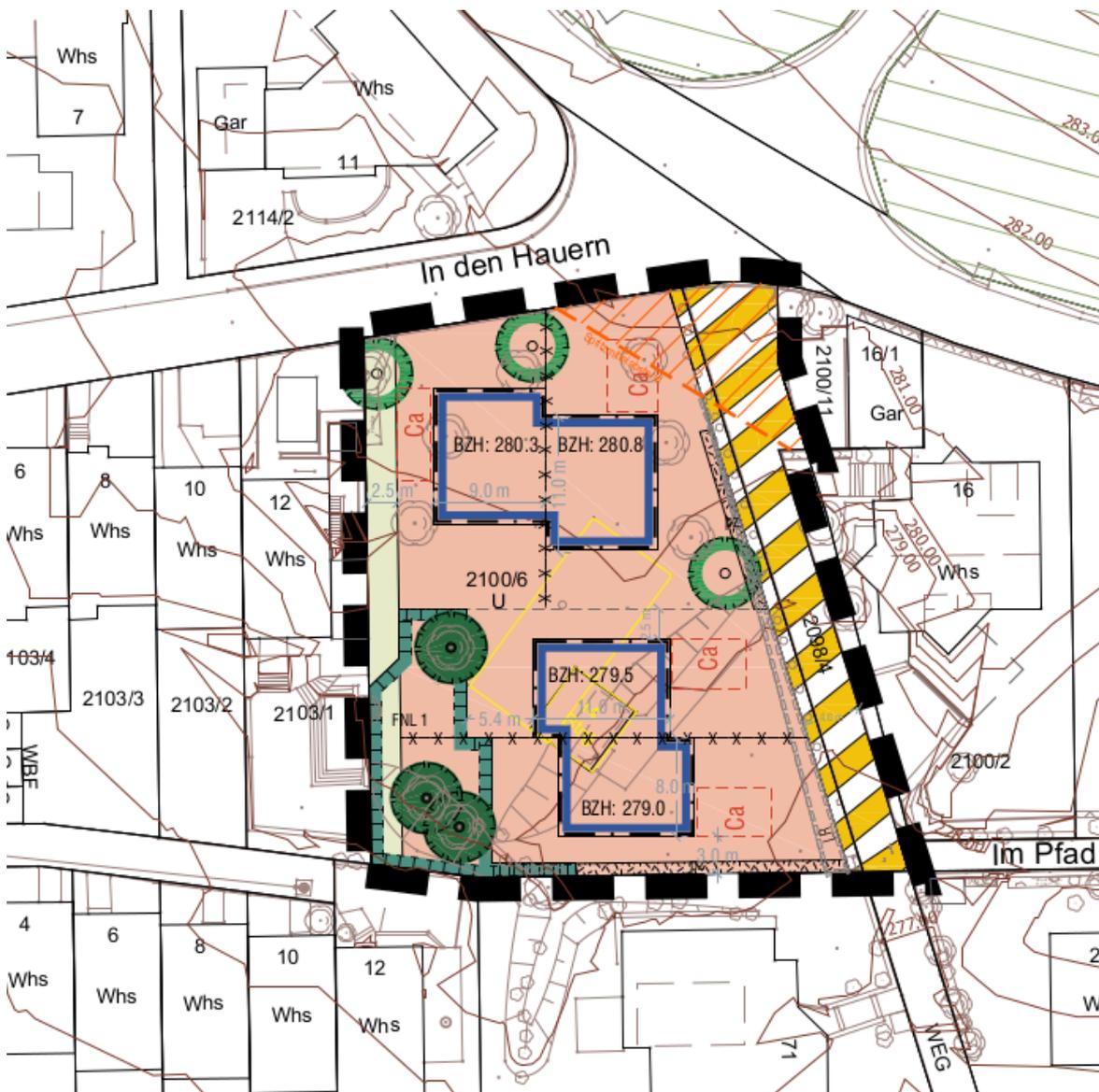


Abbildung 1: Abgrenzung und Darstellung des Vorhabens (STADT WEINSTADT 2022)

3.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden folgende Quellen herangezogen:

- Faunistische Sonderuntersuchung (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Falterarten) zum Bebauungsplan „In den Hauern“ (Endl 2022). Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Weinstadt. 2022.
- Nachweise von Anwohnern (schrift. Mitteilung 2020/2021/2022)
- ZIELARTENKONZEPT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020)

3.5 Methodisches Vorgehen (Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums)

Der saP brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Dabei wurden nur Arten betrachtet für die ein Nachweis im Gebiet oder dem näheren Umfeld vorliegt oder ein potenzielles Vorkommen anzunehmen ist.

Folgende Prüfschritte wurden durchgeführt:

"NW": Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen;

"PO": potenzielles Vorkommen: nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung es Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg anzunehmen ist;

"N": Art im Großnaturreaum entspr. Roter Liste Baden-Württemberg ausgestorben/ verschollen/nicht vorkommend;

"V": Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg; Vögel: Vogelarten können als "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend" bewertet werden, wenn Brutnachweise/ Vorkommensnachweise in Baden-Württemberg nicht vorliegen.

"L": Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen, Gewässer); "Gastvögel": Von den Zug- und Rastvogelarten Baden-Württembergs werden nur

diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

"E": Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Dabei muss hinsichtlich der Schädigungsverbote sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d. h. es darf nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer besonders geschützten Art kommen.

Tabelle 2: Prüfliste Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ** nach ZAK BW (2022)									
Art	Art (deutsch)	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie									
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	-	X	-	-	-	-	Keine geeigneten Quartiere, pot. Jagdhabitat	Nicht prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, randl.pot. Jagdhabitat
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	-	X	-	-	-	-	Keine geeigneten Quartiere, pot. Jagdhabitat	Nicht prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, randl.pot. Jagdhabitat
<i>Myotis (brandtii)/mystacinus</i>	(Große) Kleine Bartfledermaus	-	X	-	-	-	-	Keine geeigneten Quartiere, pot. Jagdhabitat	Nicht prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, randl.pot. Jagdhabitat
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	-	X	-	-	-	-	Keine geeigneten Quartiere, pot. Jagdhabitat	Nicht prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, randl.pot. Jagdhabitat
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Umfeld	Keine Nachweise im Gebie, Keine Relevanz
<i>Myotis myotis</i>	Mausohr	-	X	-	-	-	-	Keine geeigneten Quartiere, pot. Jagdhabitat	Nicht prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, randl.pot. Jagdhabitat
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	-	X	-	-	-	-	Keine geeigneten Quartiere, pot. Jagdhabitat	Nicht prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, randl.pot. Jagdhabitat
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	-	X	-	-	-	-	Keine geeigneten Quartiere, pot. Jagdhabitat	Nicht prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, randl.pot. Jagdhabitat
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	-	X	-	-	-	-	Keine geeigneten Quartiere, pot. Jagdhabitat	Nicht prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, randl.pot. Jagdhabitat
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	-	-	-	-	-	Vorhanden, Jagdhabitat	Nicht prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, randl. Jagdhabitat
<i>Plecotus austriacus/auritus</i>	Graues / Braunes Langohr	-	X	-	-	-	-	Keine geeigneten Quartiere, pot. Jagdhabitat	Nicht prüfrelevant
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	-	X	-	-	-	-	Habitatstrukturen nicht vorhanden	Nicht prüfrelevant
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	-	X	-	-	-	-	Futterpflanze vollständig fehlend	Nicht prüfrelevant
<i>Phengaris nausithous **</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	X	-	-	-	-	Futterpflanze vollständig fehlend	Nicht prüfrelevant

Tabelle 2: Prüfliste Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ** nach ZAK BW (2022)

Art	Art (deutsch)	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	-	X	-	-	-	-	Futterpflanze vollständig fehlend	Nicht prüfrelevant
<i>Osmoderma eremita</i>	Juchtenkäfer	-	-	-	-	-	-	Habitatstrukturen nicht vorhanden	Nicht prüfrelevant
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	-	-	-	-	-	-	Habitatstrukturen nicht vorhanden	Nicht prüfrelevant

Tabelle 3: Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie, * keine Prüfrelevanz, da keine Betroffenheit bzw. nur allgemeine Relevanz da häufige und verbreitete Art mit günstigem Erhaltungszustand bzw. Vorkommen außerhalb des Eingriffsbereichs, ** nach ZAK BW (2022)

Art	Art (deutsch)	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
<i>Pica pica</i>	Elster	X	-	-	-	-	X	Brutvogel	Prüfrelevant
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	X	-	-	-	-	-	Brutvogel	Prüfrelevant
<i>Falco tinnunculus (2020)</i>	Turmfalke	X	-	-	-	-	-	Brutvogel	Prüfrelevant
<i>Turdus merula</i>	Amsel	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Columba livia domestica</i>	Haustaube, Straßentaube	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz

Tabelle 3: Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie, * keine Prüfrelevanz, da keine Betroffenheit bzw. nur allgemeine Relevanz da häufige und verbreitete Art mit günstigem Erhaltungszustand bzw. Vorkommen außerhalb des Eingriffsbereichs, ** nach ZAK BW (2022)

Art	Art (deutsch)	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Anthus trivialis</i> **	Baumpieper	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
<i>Emberiza calandra</i> **	Grauammer	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
<i>Picus canus</i> **	Grauspecht	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
<i>Ficedula albicollis</i> **	Halsbandschnäpper	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
<i>Galerida cristata</i> **	Haubenlerche	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
<i>Vanellus vanellus</i> **	Kiebitz	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
<i>Cuculus canorus</i> **	Kuckuck	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
<i>Perdix perdix</i> **	Rebhuhn	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
<i>Athene noctua</i> **	Steinkauz	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
<i>Crex crex</i> **	Wachtelkönig	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
<i>Ciconia ciconia</i> **	Weißstorch	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
<i>Jynx torquilla</i> **	Wendehals	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz

4. Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die für das Bauvorhaben grundsätzlich anzusetzenden Wirkfaktoren angeführt. Zu berücksichtigen sind dabei auch Wirkgrößen, welche außerhalb des Gebietes einwirken, u.U. aber auch die gebietsrelevanten Strukturen beeinflussen können (z.B. Zerschneidungseffekte).

Mögliche projektbedingte Beeinträchtigungen werden einerseits zeitbezogen hinsichtlich der Wirkfaktoren in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen und andererseits, in Hinblick auf strukturelle und/oder funktionale Beeinträchtigungen, in Verlust, Funktionsverlust sowie funktionale Beeinträchtigung unterschieden.

Grundsätzlich sind folgende Wirkungen des Vorhabens möglich:

Baubedingte Wirkungen:

- Direkte Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Baustelleneinrichtung
- Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen durch Flächeninanspruchnahme bzw. Bautätigkeit
- Lärmimmissionen, visuelle Störungen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr
- Schadstoffimmissionen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr

Anlagebedingte Wirkungen:

- Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme, Totalverlust biotischer Faktoren
- Veränderung von Standortbedingungen
- Anlagebedingte Trennwirkung

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Betriebsbedingte Schadstoffimmissionen
- Betriebsbedingte Lärmimmissionen
- Betriebsbedingte Lichtimmissionen und visuelle Reize
- Betriebsbedingte Kollisionsgefahr

Die Ableitung der Wirkzonen, der Einwirkungsdauer und der Einwirkungsintensität der festgelegten Wirkfaktoren erfolgt in Tabelle 4.

Tabelle 4: Betroffenheits-/Nachhaltigkeitsschwellen zur Abgrenzung von Wirkzonen (nach FISCHER & MÜLLER -PFANNENSTIEL (in KÖPPEL ET AL., 1998)), ergänzt (Detailliertere Quellenangaben zu Einzelfaktoren in Klammern) und Eingrenzung der projektspezifischen Wirkzonen.				
Wirkfaktor	Allgemein ist von einer Betroffenheit auszugehen	Projektspezifische Wirkzone des Wirkfaktors	Wirkungsdauer und Wirkungsintensität	Projektspezifische Relevanz
Baubedingte Beeinträchtigungen				
Flächenverlust (baubedingt) -Direkte Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Baustelleneinrichtung	Baumfeld, Baustraßen, Lagerflächen	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase (z.T nachhaltig, da nur in langen Zeiträumen regenerierbar Mittlere bis sehr hohe Wirkungsintensität	Flächeninanspruchnahmen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen	Baumfeld im vorhabensnahen Bereich, Baustraßen, Lagerflächen	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase Mittlere bis hohe Wirkungsintensität	Veränderungen der Standortbedingungen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Schadstoffimmissionen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr	0-50 m (entlang der Bauzufahrten)	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase Geringe bis mittlere Wirkungsintensität	Schadstoffeinträge während der Bauphase sind prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Lärmimmissionen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr	0-50 m (entlang der Bauzufahrten)	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase Geringe Wirkungsintensität	Verlärmungen während der Bauphase sind prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Anlagebedingte Beeinträchtigungen				
Flächenverlust (anlagebedingt)	Überbauter Bereich	Bebauungsplanbereich	Dauerhaft Mittlere bis sehr hohe Wirkungsintensität	Flächeninanspruchnahmen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Veränderung von Standortbedingungen, Veränderung der Bestandsstruktur, Veränderung der bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse	0-50 m (MADER 1981; RECK & KAULE 1993)	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Mittlere bis sehr hohe Wirkungsintensität	Veränderungen der Standortbedingungen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor

Tabelle 4: Betroffenheits-/Nachhaltigkeitsschwellen zur Abgrenzung von Wirkzonen (nach FISCHER & MÜLLER -PFANNENSTIEL (in KÖPPEL ET AL., 1998)), ergänzt (Detailliertere Quellenangaben zu Einzelfaktoren in Klammern) und Eingrenzung der projektspezifischen Wirkzonen.				
Wirkfaktor	Allgemein ist von einer Betroffenheit auszugehen	Projektspezifische Wirkzone des Wirkfaktors	Wirkungsdauer und Wirkungsintensität	Projektspezifische Relevanz
Anlagebedingte Trennwirkung	Großräumig (artabhängig) (RICHARZ 2000, SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH, 2000, LFUG 1999)	Pot. Leitlinien	Dauerhaft Geringe bis hohe Wirkungsintensität	Anlagebedingte Trennwirkungen sind für die betrachteten Tierarten prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen				
Schadstoffemissionen (betriebsbedingt)	0-50 m (Betroffenheit anzunehmen) 50-100m (maximal 200m) (Betroffenheit möglich) (MADER 1981; RECK & KAULE 1993)	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Geringe bis hohe Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Schadstoffeinträge sind prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Betriebsbedingte Lärmimmissionen	0-200 m (artbezogen >200m) (MACZEY & BOYE 1995; RECK ET AL. 2001, GARNIEL ET AL.2007)	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Geringe bis hohe Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Verlärmungen sind prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Betriebsbedingte Lichtimmissionen	0-200 m (RASSMUS ET AL. 2003)	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Geringe bis mittlere Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Lichtimmissionen sind prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Betriebsbedingte Kollisionsgefahr Direkte Verkehrsverluste	Unmittelbarer Querungsbereich (KIEFER & SANDER 1993, SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH, 2000)	Pot. Leitlinien	Dauerhaft Gering bis sehr hohe Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Kollisionsgefahr mit direkten Verkehrsverlusten sind prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor

5. Eingriffsprognose

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen oder beschädigt?

Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäude- oder baumhöhlenbewohnender Fledermausarten sind im Plangebiet nicht nachgewiesen und können mit hinreichender Sicherheit im Gebiet ausgeschlossen werden. Für die Zauneidechse ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben. Für Juchtenkäfer, Hirschkäfer, Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer und Großen Feuerfalter ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten projektbedingt, aufgrund fehlender Nachweise, nicht gegeben.

Artenschutzrechtlich relevant ist weiterhin der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumfrei-brütender Brutvogelarten mit rückläufigen Beständen, für die der Erhaltungszustand als noch günstig einzustufen ist (Turmfalke). Hier konnte im Untersuchungsjahr 2021 keine Brut des Turmfalken beobachtet werden. Im Jahr 2020 ist jedoch von einer Brut, in der im südwestlichen Teil des Plangebiets befindlichen Lärche (ehem. Elsternest), auszugehen. Daher wird vorsorglich der Verlust einer Brutstätte angenommen. Weitere Brutvogelarten (Elster, Kohlmeise) gelten als allgemein häufig und nicht gefährdet. Letztere tritt in einem Nistkasten als Brutvogelart auf.

Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt?

Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäude- oder baumhöhlenbewohnender Fledermausarten sind im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen. Ein Vorhandensein von Quartieren ist für die Baumbestände und das Gebäude im Gebiet vollständig auszuschließen. Die Planflächen dienen dabei als Jagdhabitat für Zwergfledermaus, eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jedoch aufgrund der eher geringen Nachweisdichte der Art auszuschließen.

Für Brutvogelarten des Plangebietes ist eine erhebliche Zerstörung oder Beschädigung von Teilhabitaten nicht vollständig auszuschließen. Für die Zauneidechse ist dies ebenfalls anzunehmen. Für Juchtenkäfer, Hirschkäfer, Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer und Großen Feuerfalter sind derartige Beeinträchtigungen, aufgrund fehlender Nachweise, nicht anzunehmen.

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlenbewohnender Fledermausarten sind im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen, ein Vorkommen ist für das Gebiet auszuschließen. Das Umfeld des Plangebietes dient als regelmäßig frequentiertes Jagdhabitat für Fledermäuse (Zwergfledermaus), eine erhebliche Störung ist jedoch nicht gegeben.

Für Brutvogelarten des Plangebietes und der unmittelbaren Umgebung ist eine erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig auszuschließen, ebenso für die Zauneidechse. Juchtenkäfer, Hirschkäfer, Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer und Großen Feuerfalter sind, aufgrund fehlender Nachweise, nicht betroffen.

Fang, Verletzung und Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)

Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäudequartiere, Baumhöhlenquartiere) von Fledermäusen, in denen sich die Tiere aufhalten könnten und bei baubedingter Fällung von Bäumen bzw. Abbruch des Gebäudes eine Tötung möglich wäre, sind nicht vorhanden: Daher kann der Verbotstatbestand für die Artengruppe ausgeschlossen werden.

Für Brutvogelarten ist eine Tötung und Verletzung bei Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit nicht auszuschließen, ebenso für die Zauneidechse.

Juchtenkäfer, Hirschkäfer, Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer und Großen Feuerfalter sind, aufgrund fehlender Nachweise, nicht betroffen.

Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Tieren führen?

Eine projektbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist für die Brutvogelarten im Gebiet sowie die Zauneidechse nicht auszuschließen. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist für die Artengruppe der Fledermäuse auszuschließen. Juchtenkäfer, Hirschkäfer, Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer und Großen Feuerfalter aufgrund fehlender Nachweise, nicht betroffen.

Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Eine erhebliche Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden, da das Vorhandensein von Quartieren im Plangebiet vollständig auszuschließen ist.

Eine erhebliche Störung ist für die Zauneidechse nicht auszuschließen. Eine erhebliche Störung angrenzender Brutplätze wertgebender Vogelarten ist hingegen nicht gegeben. Juchtenkäfer, Hirschkäfer, Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer und Großen Feuerfalter aufgrund fehlender Nachweise, nicht betroffen.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

6.1.1 Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V 1)

6.1.1.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung baumfreibrütender und gehölbewohnender Vogelarten (Turmfalke, Elster, Kohlmeise) in den Gehölzen im Plangebiet.

6.1.1.2 Maßnahme: Festlegung von Rodungszeiten

Eine Rodung der vorhandenen Gehölze im Plangebiet ist nur im Zeitraum von Oktober bis Februar zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten).

6.1.2 Maßnahme 2 (Vermeidungsmaßnahme V 2)

6.1.2.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Randliche baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten.

6.1.2.2 Maßnahme: Schutz vorhabensbedingt nicht entfallender Gehölzbereiche

Die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Gehölzbereiche im südwestlichen Teil des Plangebiets sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen (Verbot von Lagerung von Baumaterial u.ä.) (s. Karte 1 im Anhang). Auch die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände sind zu erhalten und vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen.

6.1.3 Maßnahme 3 (Vermeidungsmaßnahme V 3)

6.1.3.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Randliche baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse.

6.1.3.2 Maßnahme: Schutz der Lebensraumflächen der Zauneidechse im Plangebiet

Der Kernbereich der von der Zauneidechse besiedelten Fläche ist vollständig zu erhalten und vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen zu schützen (s. Karte 1 im Anhang). Zur Verbesserung der Habitatstrukturen für die Zauneidechse sind einzelne kleinere Steinschüttungen niedriger Höhe, sowie Holzstapel oder Reisighaufen anzulegen. Für die Steinschüttungen ist nährstoffarmes unsortiertes Material zu verwenden (Steindurchmesser 5-25 cm, vereinzelt große Steine oder dickere Aststücke um Hohlräume zu schaffen). Der Steinhaufen soll die Abmaße von ca. 1 x 1,5 m haben. Die Anlage der Habitatelemente sollte nur mit gebietsheimischem Material erfolgen.

6.1.4 Maßnahme 4 (Vermeidungsmaßnahme V 4)

6.1.4.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Baubedingte Tötung oder Verletzung streng geschützter Arten (Zauneidechse).

6.1.4.2 Maßnahme: Schutzzaun

Um eine Tötung oder Verletzung der Zauneidechsenbestände im Plangebiet zu vermeiden ist der Kernbereich der Zauneidechsenhabitate gegenüber dem Baufeld mittels Schutzzaun. Zur Vermeidung von Tötungen durch das Baugeschehen wird um den südwestlichen Teil des Baubereichs ein Reptilienschutzzaun (Höhe ca. 60 cm) errichtet. (s. Karte 1 im Anhang).

7. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen.

7.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.1.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Bau- und anlagebedingte Flächenverluste (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind für die Artengruppe der Fledermäuse auszuschließen.

Indirekte bau- und betriebsbedingte Verluste von Habitatflächen durch Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen, Schadstoffimmissionen und Veränderungen der bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind ebenfalls als nicht erheblich einzustufen.

Eine anlagebedingte Trennwirkung und eine damit verbundene betriebsbedingte Kollisionsgefahr (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (1)) ist aufgrund fehlender ausgeprägter Leitlinien im Gebiet als nicht relevant einzustufen.

Direkte Verluste (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (1)) ergeben sich nicht.

Bau- und betriebsbedingt sind weiterhin Störungen der nach BNatSchG als streng geschützt eingestuft Fledermausarten durch Verlärmung und Lichteinflüsse als nicht erheblich einzustufen (Verbotstatbestand – Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten - BNatSchG §44 (2)).

Zauneidechse

Bau- und anlagebedingte Flächenverluste (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind für die Zauneidechse als gegeben anzusehen.

Über den Erhalt und die Aufwertung vorhandener Habitatflächen (Vermeidungsmaßnahme V3) können Lebensraumverluste vermieden werden.

Indirekte bau- und betriebsbedingte Verluste von Habitatflächen durch Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen, Schadstoffimmissionen und Veränderungen der bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind als nicht erheblich einzustufen.

Eine anlagebedingte Trennwirkung und eine damit verbundene betriebsbedingte Tötungsgefahr (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (1)) wird durch die Abzäunung der vorhandenen Habitatflächen (Vermeidungsmaßnahme V4) vermieden.

Direkte Verluste (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (1)) können sich in den besiedelten und projektbedingt entfallenden Habitatflächen ergeben. Über die Abzäunung der vorhandenen, nicht projektbedingt

beeinträchtigt. Habitatflächen wird eine Tötung oder Verletzung vermieden (Vermeidungsmaßnahme V4).

Bau- und betriebsbedingte Störungen der, nach BNatSchG als streng geschützt eingestuft, Zauneidechse durch Verlärmung und Lichteinflüsse sind aufgrund der als gering einzustufenden Empfindlichkeit der Art gegenüber derartigen Wirkfaktoren als nicht relevant einzustufen (Verbotstatbestand – Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten - BNatSchG §44 (2)).

7.1.3 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bau- und anlagebedingte Flächenverluste (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind im vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Bereich gegeben. Hier werden Bruthabitatflächen bzw. Niststätten von Baum- und Buschfreibrütern (Elster, Turmfalke) sowie die Kohlmeise (mit Brut in Nistkasten) in Anspruch genommen.

Der Erhalt und den Schutz der besiedelten Gehölzbereiche vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung von Bautabuzonen und eine Abschränkung dieser Bereiche erreicht (Vermeidungsmaßnahme V2).

Indirekte bau- und betriebsbedingte Verluste von Brut- und Nahrungshabitaten durch Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen, Schadstoffimmissionen und Veränderungen der bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind dagegen als nicht erheblich einzustufen.

Direkte Verluste (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (1)) ergeben sich durch die Rodung und Entfernung von Gehölzbeständen und Staudenfluren während der Brutzeit der betroffenen Vogelarten.

Über die Festlegung von Rodungszeiten für Gehölzbestände (Vermeidungsmaßnahme V1) wird eine Tötung von Vogelarten vermieden, da die Rodungen von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit zulässig sind.

Bau- und betriebsbedingt sind weiterhin Störungen der prüfrelevanten Vogelarten durch Verlärmung und Lichteinflüsse nicht grundsätzlich auszuschließen (Verbotstatbestand – Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten - BNatSchG §44 (2)). Diese sind jedoch projektbedingt nicht als erheblich einzustufen.

8. Gutachterliches Fazit

Im Rahmen des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sollten die Auswirkungen des Vorhabens „In den Hauern“ der Stadt Weinstadt auf nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (in Verbindung mit dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) besonders und streng geschützte Arten dargestellt werden. Für das Vorhaben ist ohne die Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen zunächst davon auszugehen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, da Lebensstätten von Vogelarten und Fledermausarten sowie der Zauneidechse in Anspruch genommen werden sowie mehrere Arten in ihren Lebensräumen möglicherweise gestört werden.

Nach § 44 BNatSchG sind folgende Verbotstatbestände relevant:

- (1) Verbotstatbestand (Tötung und Verletzung)
- (2) Verbotstatbestand (Störung)
- (3) Verbotstatbestand (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Nach BNatSchG geschützte Pflanzenarten sind im Gebiet nicht nachgewiesen, daher entfällt der Verbotstatbestand nach §44 (4).

Die Auswahl der prüfungsrelevanten Arten erfolgt in Kapitel 3.5. Häufige Arten mit günstigem Erhaltungszustand können hierbei aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen bzw. im Rahmen der Behandlung wertgebender Arten betrachtet werden. Als prüfungsrelevante Arten sind demnach sämtliche im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten, der Zauneidechse sowie mehrere lokal oder regional bedeutsame Brutvogelarten (mit Status als landes- oder bundesweiter Vorwarnlistenart bzw. gefährdeter Art) zu betrachten.

Für die vom Vorhaben verbotstatbeständlich betroffenen oder potenziell betroffenen Arten wurden kompensatorischen Maßnahmen dargelegt, so dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Im Einzelnen dienen die Maßnahmen V1 und V4 der Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung. Die Festlegung einer Bauzeitenregelung (Entfernen von Gehölzen/Staudenfluren außerhalb der Brutzeit - Maßnahme V1) sowie der Erhalt von Gehölzbeständen (Maßnahme V2) gewährleistet, dass Vogelarten nicht während der Brut-

bzw. Hauptaktivitätsphase getötet oder verletzt werden. Die Maßnahme V4 (Schutzzaun) gewährleistet hingegen, dass Zauneidechsen in das Baumfeld einwandern können.

Die Maßnahmen V2 (Erhalt von Gehölzbeständen) und V3 (Erhalt von Zauneidechsenhabitaten) dient dem Erhalt und der Aufwertung der Lebensräume von Brutvogelarten sowie der Zauneidechse. Für die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Flächen wird daher der v.a. baubedingt mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen. Der Erfolg der Maßnahmen ist jedoch durch ein umfangreiches Monitoring (5-Jährig) zu dokumentieren.

Nach Anwohnern (schrift. Mitteilung 2020/2021/2022) wurde eine bemerkenswert hohe Zahl weiterer Arten in verschiedensten Artengruppen nachgewiesen. Hierbei handelt es sich teilweise um bundesweit geschützte Arten, die jedoch nicht im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) zu behandeln sind. Grundsätzlich sollten daher, unabhängig vom hier behandelten Projekt, Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Artenvielfalt ergriffen werden.

9. Literatur

BERTHOLD, P. & BEZZEL, E. (1980): Praktische Vogelkunde. Kilda Verlag.

BIBBY, C., BURGESS, N.D., HILL, D. (1995): Methoden der Feldornithologie. 251 S. Neumann Verlag.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

BÜCHNER, S.; LANG, J. DIETZ, M. SCHULZ, B. EHLERS, S. ; TEMPELFLED, S, (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windkraftanlagen. Natur und Landschaft 92J.g. Heft 8 S. 365.374.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ (2017):
Bundesnaturschutzgesetz. "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl.
I S.2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl.
I S.3434) geändert.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2010):
Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei
Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des
Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des
Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Ver-
ordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer
Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.

ENDL P. (2022): Faunistische Sonderuntersuchung (Vögel, Fledermäuse, Reptilien,
Haselmaus, Falterarten, Holzbewohnende Käferarten) Bebauungsplan Faunistische
Sonderuntersuchung (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Falterarten) zum Bebauungsplan
„In den Hauern“ in Weinstadt-Großheppach Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt
Weinstadt. 2022.

EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume
sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.

FLADE, M. (1995): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW- Verlag
879 S.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in
staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schrif-
tenreihe Natur und Recht , Band 7.

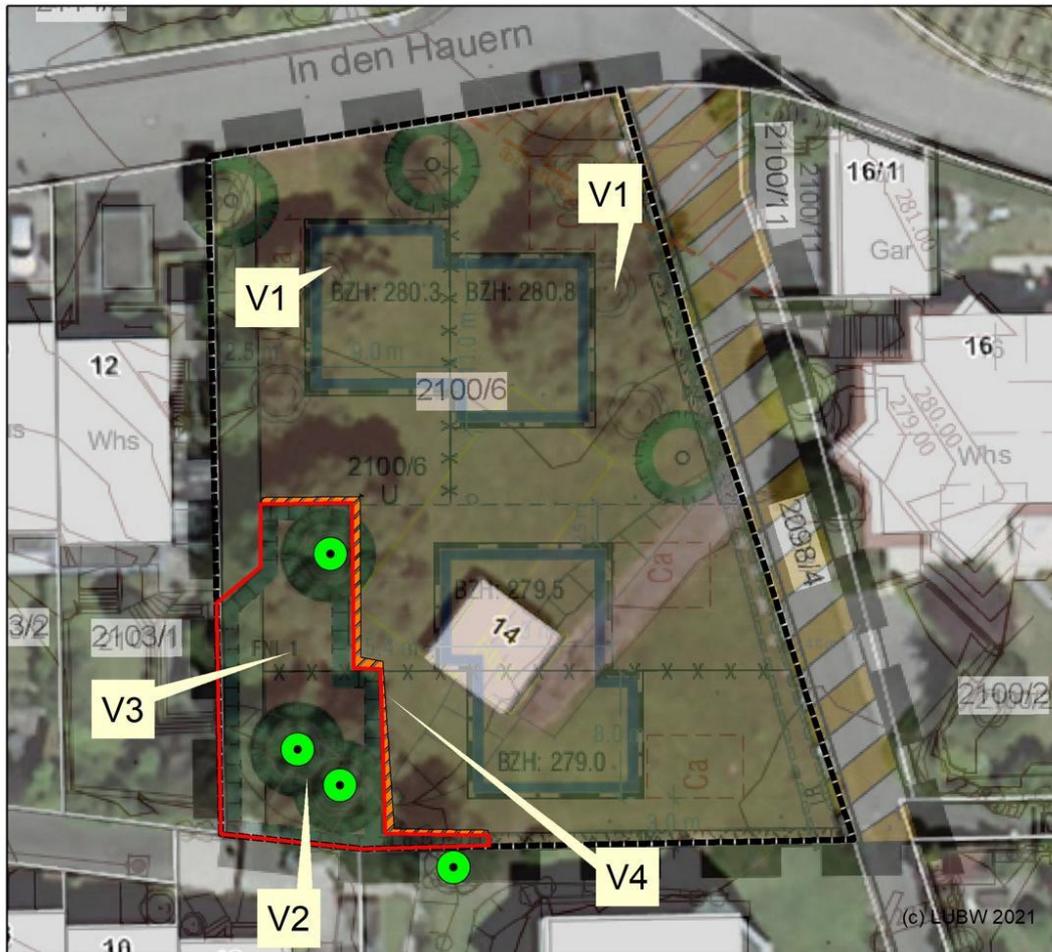
HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 1.2.: Gefährdung
und Schutz. 1419 S.

HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2.
Ulmer, 939 S.

HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1.
Ulmer, 861 S.

- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.3: Nicht-Singvögel 1. Pteroclididae (Flughühner) – Picidae (Spechte). 547 S.
- HÖLZINGER, J. & BOSCHERT, M. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) – Alcidae (Alken). 880 S.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. & MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004).
- LUBW (2022): Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/startseite>
- NABU & DRV (HRSG.) (2003): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte z. Vogelschutz 39
- RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biotopskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.
- STADT WEINSTADT (2022): Bebauungsplan „In den Hauern“
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMPRECHT, H. & MAYER, J (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.
- VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. S. 95-107.

10. Anhang



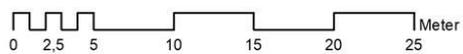
Karte 1: Maßnahmen

Legende

-  Erhalt Einzelbäume
-  Maßnahmenfläche (s. Text)
-  Schutzzaun
-  Plangebiet



1:350



PE Peter Endl (Dipl. Biol.)

Faunistische und floristische Gutachten